

Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 – erweiterte Vorprüfung

Bauvorhaben „Alte Weseler Straße 10/12/12a“

in Hünxe

Ausgangslage/Aufgabenstellung

Für ein Grundstück nördlich der Alten Weseler Straße in Hünxe soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Wohnbebauung schafft. Das Grundstück weist neben einer gewerblichen Bestandsbebauung auch eine parkartige Freifläche mit Baumbestand auf.

Die aktuelle Bebauung besteht aus (vgl. Abbildung 1 und Abbildung 2):

1. **Lagerhalle** (aktuell noch genutzt),
2. **Lagerhalle** (aktuell noch genutzt),
3. Zweigeschossiges **Wohnhaus** mit ausgebautem Dachboden, unterkellert (nicht mehr genutzt),
4. Zweigeschossiges **Wohnhaus** mit ausgebautem Dachboden, unterkellert (nicht mehr genutzt) und
5. Drei gleich geschnittene **Lagerhallen** (nicht mehr genutzt).

Die Vorhabenfläche ist im Süden und Westen von Siedlungsflächen umgeben, die meist mittlere Verdichtungen aufweisen. Im Norden grenzen das Gelände einer alten Windmühle und anschließend bis zum Rhein locker bebaute Wohnbauflächen, im Osten Grünfläche und ein Friedhof an die Vorhabenfläche an (vgl. Lageplan in Abbildung 1 und Luftbild in Abbildung 2).

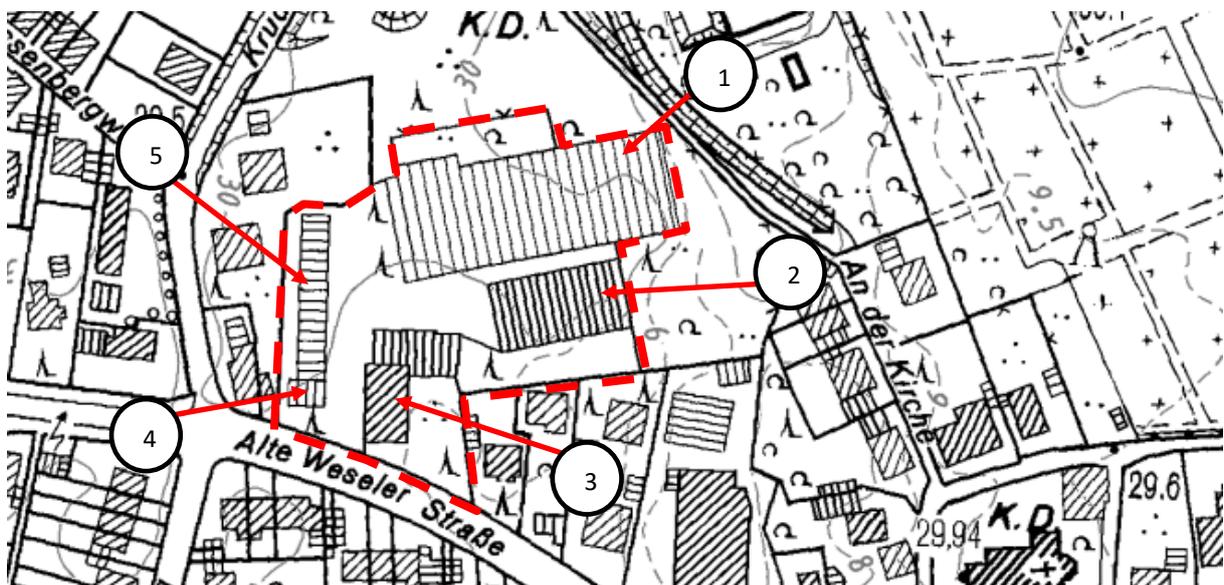


Abbildung 1: Lage der Vorhabenfläche (Quelle: TIM-online)

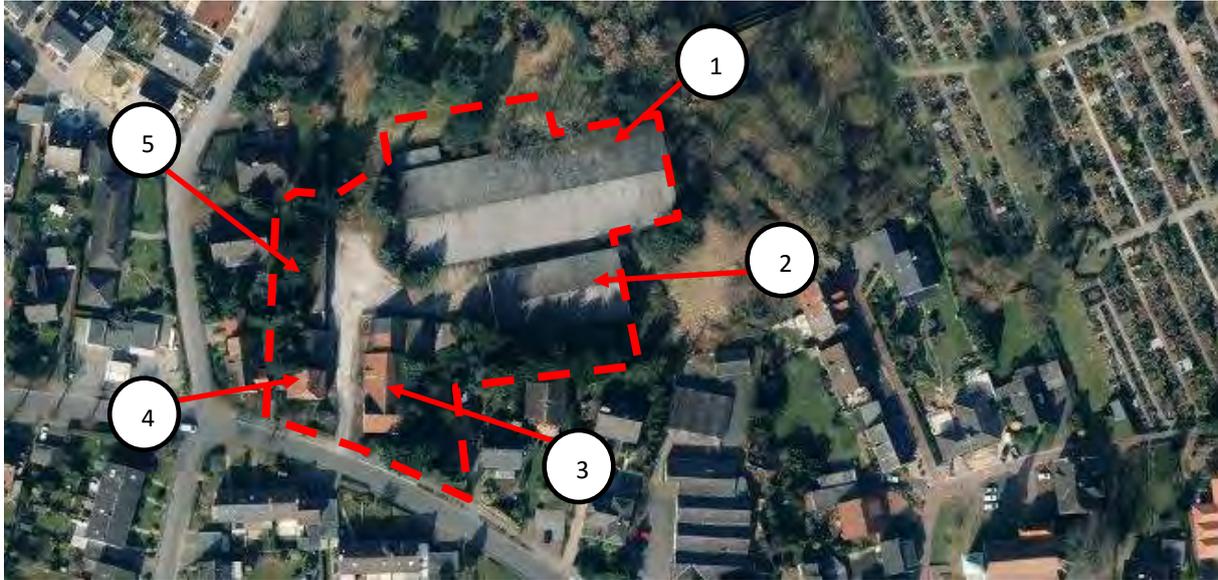


Abbildung 2: Luftbild (Quelle: TIM-online)

Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer Abrissgenehmigung bzw. vorläufig für das Bauleitplanverfahren ist über eine artenschutzrechtliche Vorprüfung nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden, die dem Vorhaben prinzipiell entgegenstehen könnten. Konkrete Hinweise auf das Vorkommen sog. „planungsrelevanter Arten“ liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Daher ist zunächst eine artenschutzrechtliche Prüfung in Form einer Vorprüfung nach Bearbeitungsschema des LANUV (vgl. VV Artenschutz) durchzuführen, die zwar eine Ortsbegehung, jedoch keine faunistischen Kartierungen umfasst.

Die Vorprüfung wird als Sichtprüfung durchgeführt. Im Mittelpunkt steht die Beurteilung des Artenschutzpotenzials, also die Untersuchung auf Hangplätze und sonstige Hinweise auf aktuelle (hängende Tiere) oder frühere Vorkommen von Fledermäusen (Kot-/Urinspuren, tote Tiere etc.) sowie auf gebäude-, baum- und heckenbewohnende Vogelarten.

Für die Neubebauung liegt ein **städtebaulicher Entwurf** vor, der eine nahezu vollständige Ausnutzung des Grundstücks für die Wohnbebauung und die erforderlichen Erschließungsanlagen vorsieht. Die verkehrliche Erschließung erfolgt von Süden über die alte Weseler Straße, umfasst aber auch fußläufige Anbindungen nach Westen und Osten (vgl. Abbildung 3).



Abbildung 3: Städtebaulicher Entwurf

Vorliegende Daten zum Artenschutz

Ergänzend zu den Untersuchungen auf dem Grundstück wurde das **Fachinformationssystem (FIS)** des LANUV ausgewertet, das Angaben zum möglichen Auftreten planungsrelevanter Arten auf der Ebene der Quadranten des 25.000er Messtischblattes (Fläche von ca. 25 km²) macht. Dabei ist zu beachten, dass das FIS wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und weder genauere faunistische oder floristische Kartierungen ersetzen kann, noch sich aus Angaben des FIS ergibt, dass Kartierungen zwingend erforderlich sind.

Das FIS verzeichnet im Plangebiet 31 Tierarten (s. Tabelle 1), die potenziell auftreten könnten: es handelt sich um 31 Vogelarten (darunter zahlreiche Tag- und Nachtgreife). **Das Fehlen von Fledermäusen im Fachinformationssystem ist nicht so zu verstehen, dass diese nicht auftreten, sondern verweist lediglich darauf, dass in diesem Fall nicht alle bei verschiedenen Stellen vorliegenden Daten eingepflegt sind!**

Bei der Erstbegehung wurde von einem Nachbarn auf zahlreiche im Hinterland der Bebauung fliegende und vermutlich in einer nahegelegenen Kirche ihr Quartier beziehende Fledermäuse hingewiesen. Diesbezüglich wurde bei der ULB und bei der Biologischen Station Wesel der dortige Kenntnisstand abgefragt. Bei der ULB liegen keine Kenntnisse zu diesem Sachverhalt vor. Die Biologische Station hatte von dieser Einschätzung Kenntnis erlangt und daher im letzten Jahr für zwei Wochen eine Horchbox in der Kirche platziert. Die Untersuchung blieb ohne Befund (kein Kontakte beim Detektor aber auch kein Kot o.ä.). Grundsätzlich ist nach dort vorliegenden Kenntnissen auf der Vorhabenfläche mit den Arten Zwergfledermaus, Breitflügel-Fledermaus und Braunem Langohr zu rechnen.

Tabelle 1: Mögliche Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4306 (4. Quadrant)

			Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissensch. Name	Art Deutscher Name	Status (im MTB; gem. Angaben LANUV)	
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G-
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Anas crecca	Krickente	rastend	G
Anas strepera	Schnatterente	rastend	G
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	U
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G-
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Gallinago gallinago	Bekassine	rastend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	U
Lullula arborea	Heidelerche	sicher brütend	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	sicher brütend	U
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	sicher brütend	G
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	G
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	rastend	G
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	U-
Erhaltungszustand: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, - = Tendenz verschlechternd, + = Tendenz verbessernd download vom 24.08.2016			

Struktur der Vorhabenfläche

Die Vorhabenfläche wurde am **15.03.2016** erstmals besichtigt. Zum Zeitpunkt der Begehung wurden die Gebäude 1 und 2 noch teilweise (als Lager) genutzt, während die Nutzung der Gebäude 3, 4 und 5 bereits aufgegeben war.

Aufgrund der Ergebnisse der Begehung wurden, nach vorheriger Rückfrage bei der Unteren Landschaftsbehörde und Rücksprache mit der Biologischen Station Wesel, **zwei Geländegänge mit Ultraschalldetektor** durchgeführt. Diese fanden **am 06.06.2016 und am 08.08.2016** statt. Optional hätte auch ein dritter Geländegang mit Ultraschalldetektor stattfinden können, der aber aufgrund der Ergebnisse der

beiden ersten Gänge als nicht zwingend erforderlich beurteilt wurde und daher unterblieb.

Gebäude 1: Lagerhalle (aktuell noch genutzt)

Die Lagerhalle ist als weitgehend ungegliedertes Gebäude konzipiert, in dem lediglich ein kleiner Teilbereich für Bürozwecke abgetrennt ist. Die Ziegelfassade ist intakt und lässt keine größeren Schäden erkennen. Im oberen Drittel sind breite Lichtbänder angeordnet. Das schwach geneigte Satteldach ist einschalig. Die Nutzung als Lagerfläche erfolgt durch verschiedene Einzelnutzer, nimmt aber nicht mehr die ganze Halle ein und ist offenbar auch nicht mehr mit regelmäßigem Verkehr verbunden (vgl. Fotos 1 – 3).

Die Fenster waren dicht, es sind keine offenkundigen Einflugöffnungen erkennbar. Alle wesentlichen Gebäudeteile waren (mit Ausnahme des Bodens) gut einsehbar.



Foto 1: Lagerhalle, wird teilweise noch genutzt ...



Foto 2: ... dito ...



Foto 3: ... dito



Foto 4: Fenster sind dicht

Gebäude 2: Lagerhalle (aktuell noch genutzt)

Die Lagerhalle ist deutlich kleiner als Halle 1 und innen stärker gegliedert. So finden sich ein ehemaliger Bürotrakt mit separatem Zugang und eine Untergliederung des eigentlichen Hallenraumes - teilweise bis unter die Decke, teilweise durch einen Einbau (vgl. Fotos).

Auch hier sind alle Teilbereiche gut einsehbar.



Foto 5: Fassade der Halle mit Tor



Foto 6: Innenraum der Halle



Foto 7: Lagerhalle wird teilweise noch genutzt ...



Foto 8: ... dito ...



Foto 9: ... dito ...



Foto 10: ... dito ...

Gebäude 3: Ein- bzw. zweigeschossiges Wohn- /Geschäftsgebäude mit Anbauten und teilweise ausgebautem Dachboden, teilunterkellert

Es handelt sich um ein zur Straße zweigeschossiges Gebäude mit zwei unterschiedlich hohen eingeschossigen Anbauten. Die Fassaden sind verputzt bzw. verklinkert, weisen aber trotz des sehr schlechten allgemeinen Bauzustandes keine Schäden auf, die auf ein besonderes Potenzial für Fledermausquartiere hinweisen.

Das Gebäude ist für Tiere prinzipiell über zahlreiche Zugänge erreichbar. So sind Türen und Fenster eingeschlagen, im Keller stehen Fenster offen und es dringen Pflanzen in das Gebäude. Die Spitzböden, die sowohl vom Haupthaus wie auch über

mehrere Luken und (per Leiter) über die Tore erreicht werden können, aber nicht durchgängig sind, sind durch fehlende und verschobene Dachpfannen selbst für größere Vögel zugänglich. Massiver Vandalismus kennzeichnet die ehemaligen Wohn- und Funktionsräume, im Erdgeschoss sind in einem Raum Reste eines offenen Feuers erkennbar, zahlreiche Wände weisen massiven Schimmelbefall auf. Die meisten Räume sind zwar gut einsehbar, es gibt aber vor allem in der Dachgeschosssebene zahlreiche Bereiche, die selbst mit Endoskop nur partiell einsehbar sind.

Die direkt am Gebäude befindlichen Freiflächen („Vorgarten“) sind verwildert und weisen ein kleinteiliges Mosaik unter Einschluss von einzelnen Bäumen mittleren Stammumfangs auf. Vor allem die westliche Seite der Anbauten ist teils dicht mit Efeu bewachsen.



Foto 11: Blick auf den straßennahen Gebäudeteil
(westliche Fassade) ...



Foto 12: ... dito ...



Foto 13: ... und die Anbauten ...



Foto 14: ... sowie längs der Straße (Vorgartenbereich)



Foto 15: ... dito ...



Foto 16: ... bis zu einer aufgebrochenen Tür



Foto 17: Mittlerer Anbau mit defekter Luke ...



Foto 18: ... hinterer Anbau mit massiven Schäden im Dach- und den Fenstern



Foto 19: Teilfläche im Vorgarten ...



Foto 20: ... mit ehemaligen Teich



Foto 21: Gewölbekeller ...



Foto 22: ... weitgehend, aber nicht völlig, geräumt ...



Foto 23: ... mit defekten Fenstern ...



Foto 24: Wohnräume geräumt ...



Foto 25: ... bzw. teilgeräumt ...



Foto 26: ... und mit massivsten Feuchtigkeits- ...



Foto 27: ... sowie Vandalismusschäden ...



Foto 28: Raum im teilausgebauten Dachgeschoss (hier im vorderen Gebäudeteil)



Foto 29: Dachschrägen im Haupthaus teilverkleidet (massive Schäden)



Foto 30: ... die Spitzböden immer mit frei liegenden Pfannen ...



Foto 31: ... Resten alter Nutzungen ...



Foto 32: ... dito ...



Foto 33: ... dito (hier im Anbau) ...



Foto 34: ... dito ...



Foto 35: Defekte bzw. fehlende Dachpfannen ermöglichen einen Einflug ...



Foto 36: ... ebenso wie defekte Fenster

Gebäude 4: Zweigeschossiges Wohn- Geschäftshaus mit Anbau, unterkellert

Es handelt sich um ein an der Straße zweigeschossiges Wohn-Geschäftshaus, dem ein eingeschossiger Anbau angeschlossen ist, der wiederum in einen Garagen- bzw. Fahrzeughallentrakt überführt (s. Gebäude 5).

Die **Dachüberstände** sind teilweise mit Holz verkleidet und lassen nicht ausschließen, dass sich dahinter Hohlräume befinden, die für Tiere (v.a. gebäudebewohnende Fledermäuse) erreichbar sind.

Der **Spitzboden** des Gebäudes war offenbar extensiv als Lager genutzt, die Dachpfannen liegen offen, weisen aber im Unterschied zu Gebäude 3 keine massiven Schäden auf.

Die ehemaligen **Nutzräume** sind geräumt und gut einsehbar.

Die **Kellerräume** sind ebenfalls gut einsehbar und weisen keine offenkundigen Öffnungen nach Außen auf.



Foto 37: Blick auf das Gebäude von Nordosten ...



Foto 38: ... dito ...



Foto 39: ... und Osten ...



Foto 40: ... sowie Süden ...



Foto 41: ...dito ...



Foto 42: ... dito ...



Foto 43: Breites Vordach im mittlern Gebäudeteil
(vgl. Foto 37)



Foto 44: Dachüberstand mit potenziellen Hohlräumen



Foto 45: Spitzboden als Lagerraum genutzt ...



Foto 46: Pfannen offen liegend aber ...



Foto 47: ... keine größeren Schäden erkennbar



Foto 48: Nutzräume ...



Foto 49: ...



Foto 50: ... weithin einsehbar ...



Foto 51: ... und in einem vergleichbar ...



Foto 52: ... guten Zustand



Foto 53: Kellerräume gut einsehbar ...



Foto 54: ... und ohne erkennbare Einflugöffnungen



Foto 55: eine vorgesetzte Wand (unbekannter Funktion) ...



Foto 56: ... läßt in einem Kellerraum einen breiten Spalt entstehen

Gebäude 5: Gebäudezeile mit Fahrzeug-/Lagerhallen; Flachdach, nicht unterkellert

Es handelt sich um eine Gebäudezeile mit zwei normal großen Garagen und zahlreichen Fahrzeug- bzw. Lagerhallen mit großen Toren. Die Nutzung ist aufgegeben, wengleich nicht alle Einheiten vollständig geräumt sind. Die Fassaden sind, soweit es sich nicht um Metalltore handelt, verklankert und weisen keine Schäden auf, die die Existenz von Spaltenquartieren nahelegen.



Foto 57: Garagentrakt von Süden ...



Foto 58: ... und Norden



Foto 59: hinter überwiegend dicht schließenden Toren ...



Foto 60: ... aber schadhaften Oberlichtern ...



Foto 61: große Lagereinheiten



Foto 63: überwiegend geräumt und gut einsehbar

Freiflächen

Die zum Plangebiet gehörenden parkartig *angelegten* Freiflächen schließen sich an die innere Hoflage nach Norden an und gehen allmählich in die parkartig *gepflegten* Flächen um ein altes Mühlenbauwerk über, das Wohnzwecken dient.

Innerhalb von teils grasigen, teils von Hochstauden eingenommenen Flächen stocken **Einzelbäume** (insbesondere ältere Kiefern). Außerhalb der Vorhabenfläche, aber unmittelbar daran angrenzend befindet sich ein großer **Folienteich**.



Foto 63: Parkartig angelegte Freiflächen im Umfeld der Mühle ...



Foto 64: ...



Foto 65: ... mit Hochstaudenflächen ...



Foto 66: ... und häufiger gemähten Wiesen/Grasfluren (im Hintergrund der Teich)

Untersuchungsumfang und Ergebnisse

Die zahlreichen nicht einsehbaren Teile der Gebäude wie auch der teils ältere Baumbestand legten eine intensivere Untersuchung mit Ultraschalldetektor nahe. Wegen der unklaren Verhältnisse wurde die erste Begehung am 06.06.2016 bei warmem Wetter (23° - 24°) und Windstille zu zweit durchgeführt. Dabei wurden drei Arten, allerdings keine Ausflüge aus den Gebäuden, nachgewiesen: Die **Nordfledermaus** (zwei Kontakte binnen 10 Sekunden), die **Breitflügelfledermaus** (drei Kontakte binnen 27 Sekunden) und über den gesamten Zeitraum zahlreiche **Zwergfledermäuse**. Im Falle der beiden erstgenannten Arten sollte durch eine nochmalige Begehung sichergestellt werden, dass die wegen der kurzen Anwesenheit naheliegende Vermutung, dass es sich um jagende Einzeltiere gehandelt hat abzusichern. Zur **Zwergfledermaus** lässt die jeweils eher geringe Anzahl der gleichzeitig anwesenden Tiere zwar darauf schließen, dass in unmittelbarer Nachbarschaft (also den Abrissgebäuden) keine Wochenstube besteht, Hangplätze von Einzeltieren sind hingegen (prinzipiell) nicht ausgeschlossen, erscheinen aber aufgrund des späten Erscheinens auch nicht sehr wahrscheinlich, zumal keinerlei Ausflüge aus den Gebäuden nachgewiesen werden konnten.

Bei der zur Absicherung durchgeführten zweiten Begehung am 08.08.2016 wurde zusätzlich mit dem **Großen Mausohr** noch eine vierte Art nachgewiesen. Die Untersuchung wurde wiederum bei guter Witterung, allerdings nur von einem erfahrenen Kartierer durchgeführt. Die Untersuchung begann gegen 20.30 mit der Prüfung der Bäume auf Höhlen, solche konnten aber nicht nachgewiesen werden.

Die Detektoraufnahmen bestätigen die Beobachtungen der Erstbegehung. Zumindest im Überflug, teilweise auch auf längeren Jagdflügen wurden neben Zwergfledermaus auch Breitflügelfledermaus, Nordfledermaus und nunmehr auch Große Mausohren (mindestens drei Tiere) nachgewiesen. Die Breitflügelfledermäuse kreisten lange im Garten und waren teils zu beobachten, wie sie Käfer von den Kiefern "abpflückten".

Zusammenfassend ist das **Gartengrundstück als gutes Jagdrevier** für die genannten Arten zu beurteilen. Teiche, ein östlich vorhandener Bachlauf und die alten Kiefern mit den dazwischen bestehenden offenen Flächen stehen in ihrer räumlichen Anordnung offenbar für eine hohe Insektenvielfalt, die den Fledermäusen als Nahrung dienen.

Es konnten bei den Begehungen keine Ausflüge aus den Bäumen oder Bauwerken beobachtet oder sonstige Hinweise auf Quartiere gewonnen werden.

Die räumliche Verteilung der Kontakt mit Ultraschalldetektor für eine Zeitraum von etwa 1,5 Stunden verdeutlicht die nachfolgend Abbildung.

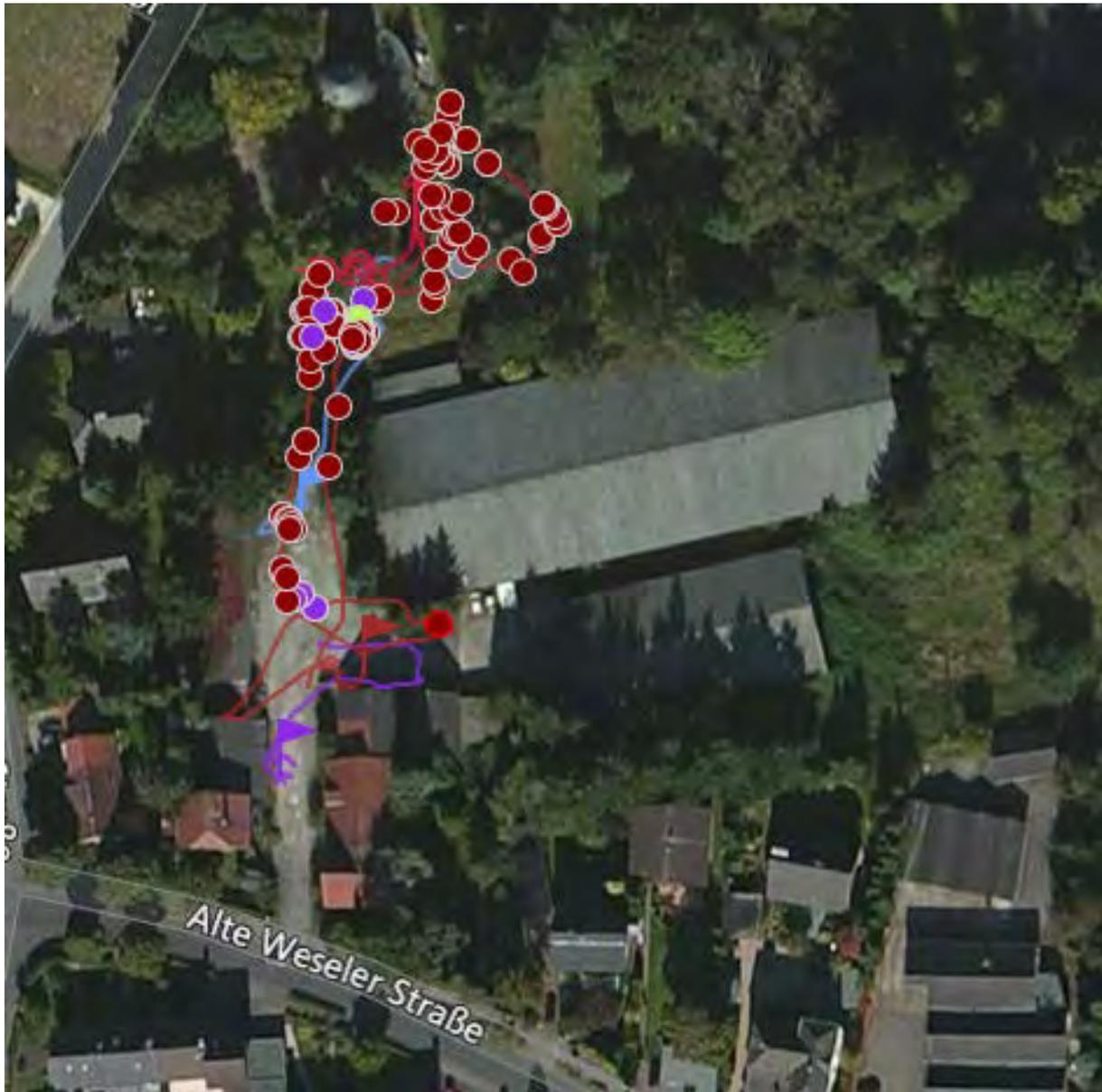


Abbildung 4: Übersicht über die Fledermauskontakte (Geländegang 08.08.2016)

Wirkungsfaktoren

Die artenschutzrechtliche Prüfung eines Vorhabens zielt darauf ab, die mögliche Betroffenheit von tatsächlich auftretenden Arten abzuschätzen. Ist das Auftreten planungsrelevanter Arten im Einflussbereich der Maßnahme nicht sicher auszuschließen, sind diese im ersten Prüfungsschritt genau wie nachgewiesene Arten zu berücksichtigen. Wesentliche Informationen über das mögliche Auftreten von planungsrelevanten Arten liefert das Fachinformationssystem des LANUV. Im Rahmen der Vorprüfung ist aber auch allen anderen vorliegenden Hinweisen nachzugehen. Um eine möglicherweise *erhebliche* Beeinträchtigung bestimmen zu können, müssen die Faktoren ermittelt werden, die zu einer solchen führen könnten. Je nach konkretem Einzelfall sind dabei die Art und Intensität, die Reichweite und Dauer sowie gegebenenfalls die Wiederkehrhäufigkeit der Wirkungs- und Beeinträchtigungsfaktoren zu beurteilen.

Zur Beurteilung von Vorhaben sind generell folgende Aspekte zu berücksichtigen und *auf den konkreten Einzelfall bezogen* genauer einzugrenzen:

1. **Verletzung oder Tötung von Individuen** (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
Maßstab: Individuum
2. Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruheräumen, also die Beseitigung **wesentlicher Habitatemente** (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
Maßstab: Individuum / lokale Population
3. **Erhebliche Störungen von Tieren** in Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten (= Verschlechterung des Erhaltungszustandes) (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
Maßstab: lokale Population

1. **Individuenverluste** könnten z.B. eintreten, wenn nicht fluchtfähige Tiere betroffen werden (z.B. Jungvögel in Nestern oder Reptilien in der Winterruhe), weil das Vorhaben zu einem für die Art oder Artengruppe ungeeigneten Zeitpunkt umgesetzt werden soll (baubedingte Verluste). Als Beispiel für betriebsbedingte Verluste gelten z.B. Kollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße. Für die Beurteilung ist zu beachten, dass in Hinblick auf Vögel ein Verlust von Individuen in der Regel durch die Einhaltung der gesetzlichen Schutzzeiten (März bis September), einschließlich des Verzichtes auf die Beseitigung von Park- und Gartenbäumen in dieser Zeit, sichergestellt werden kann. Demgegenüber kann ein Eingriffsvorhaben außerhalb der (Vogel-) Schutzzeiten für Amphibien und Reptilien sowie Fledermäuse durchaus ungünstiger sein, da diese sich in dieser Zeit möglicherweise in einem immobilen Überwinterungsstadium befinden.

Als Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Verluste kommen zum Beispiel in Betracht:

- Baufeldräumung außerhalb der Zeiten, in denen die betreffende Lebensstätte genutzt wird;
- rechtzeitiger Wegfang von Tieren (v.a. bei Amphibien und Reptilien) und anschließende Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiedereinwanderung in das Baufeld.

Verbotstatbestände werden dann nicht ausgelöst, wenn alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung ergriffen werden, also nur unvermeidbare Verluste auftreten, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Betriebsbedingte Tierverluste lösen dann keine Verbotstatbestände aus, wenn sich nach Umsetzung aller Vermeidungsmaßnahmen und ggf. der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen das Tötungsrisiko nicht *signifikant* erhöht.

2. **Wesentliche Habitatemente** könnten zum Beispiel Horst- oder Höhlenbäume (für Tag- und Nachtgreife, Spechte, Fledermäuse), Sommer- und Winterquartiere in Bauwerken (für Fledermäuse) oder auch Stillgewässer (für Amphibien) oder Sonnenplätze (für Reptilien) sein. Reine Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen nicht dem strengen Schutzregime, soweit es sich nicht um „*essentielle Habitatemente*“ handelt. Für die Beurteilung von besonderer Bedeutung ist, ob die ökologischen *Funktionen im räumlichen Umfeld* weiterhin erfüllt werden, die *für Individuen* verloren gehenden Habitatemente also *für die lokale Population* nicht einzig und unersetzlich sind (§ 44 (1) Nr. 5 BNatSchG).
3. **Erhebliche Störungen**, also solche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, können vielfältiger Art sein. Störungen in Folge der Unterschreitung von Fluchtdistanzen sind genauso zu betrachten, wie z.B. Störungen durch Erschütterungen, Lärm oder Licht. Für die Beurteilung des möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten sowie möglicher Auswirkungen durch Störungen sind die *bestehenden Störungen* durch vorhandene Nutzungen zu berücksichtigen.

Die einzelnen Wirkungsfaktoren werden im Folgenden auf die einzelnen Artengruppen bzw. auf einzelne Arten bezogen angewandt.

A Vögel

Großnester und Horstbäume sowie Bäume mit größeren Stammhöhlen wurden auf der Vorhabenfläche nicht angetroffen. Es gab keine Hinweise auf Schwalben oder Mauersegler. Vögel können allerdings in die Gebäude hineingelangen.

Da die Lebensraumvoraussetzungen für die im FIS verzeichneten Offenland-, Halboffenland- und Waldarten sowie generell alle Arten, die auf fließende oder stehende Gewässer angewiesen sind, nicht vorliegen, keine Hinweise auf Schwalben vorliegen und keine Hinweise auf Niststandorte der verzeichneten Greifvögel gewonnen wurden, ist bei den Vögeln eine *erhebliche* Beeinträchtigung durch das Vorhaben für alle Arten der FIS-Liste mit einer den Anforderungen des BNatSchG entsprechenden Sicherheit auszuschließen, sowie für alle anderen Vogelarten (die ebenfalls nach europäischem Recht geschützt sind) auszuschließen, soweit die einschlägigen Schutzzeiten (Rodungen nur zwischen Oktober und Februar) eingehalten werden.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen.

Hinweis: Es ist vom Vorkommen zahlreicher kulturfolgender Vogelarten in den vom Vorhaben direkt betroffenen Gehölzbeständen auszugehen. Deren Vorkommen sind durch Beachtung der gesetzlichen Schutzzeiten zu schonen.

B Säugetiere (Fledermäuse)

Fledermäuse könnten prinzipiell auf drei Wegen von einem Vorhaben (Windkraftanlagen und Schnellstraßen mit ihren besonderen Anforderungen sind gesondert zu betrachten) betroffen sein:

1. wenn als Leitlinien dienende Vegetationsstrukturen beseitigt oder wesentlich verändert werden;
2. wenn *essentielle* Jagdhabitats beseitigt werden (nicht essentielle Jagdhabitats unterliegen nicht dem strengen Schutzregime des § 44 BNatSchG);
3. wenn Quartiere bzw. Hangplätze erheblich gestört oder sogar temporär oder dauerhaft beseitigt werden (im ungünstigsten Fall können dabei auch Individuen verletzt oder getötet werden)

zu 1.: Ausgeprägte Leitlinien in Form von Gehölzbeständen sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden.

zu 2.: Im Plangebiet gibt es keine essentiellen Jagdhabitats für Fledermäuse. Die vom Vorhaben in Anspruch zu nehmenden befestigten Flächen sowie Gartenfläche stellen einen im räumlichen Kontext häufig anzutreffenden Habitattyp dar und sind schon aus diesem Grund nicht als essentiell zu beurteilen. Es ist aber erkennbar, dass die Freiflächen im Umfeld der Mühle ein von mehreren Arten genutztes Jagdrevier darstellen.

zu 3.: Bäume mit möglichen Baumhöhlen sind nach derzeitigem Kenntnisstand vom Vorhaben nicht betroffen. In den *Gebäuden* wurden keine Hinweise auf Fledermäuse gefunden. Auch die Detektoruntersuchungen ergaben weder bei den Gebäuden noch bei den Gehölzen Hinweise auf Ausflüge.

Es sind folgende Hinweise zu beachten:

1. In den diesbezüglich in Betracht kommenden Teilen der Gebäude 3 und 4 (Spitzböden) sind Winterquartiere mit der gesetzlich geforderten Sicherheit auszuschließen, da diese Gebäudeteile nicht frostfrei sind.
2. Sommerquartiere können zwar aktuell ausgeschlossen werden, nicht aber für die Zukunft. Daher sollte der Abriss der Gebäude entweder im Winterhalbjahr (zwischen Mitte November und Mitte Februar) erfolgen. Falls der Abriss im Sommer erfolgen muss, sollten mittels Detektoruntersuchung ausgeschlossen werden, dass sich eine Wochenstube gebildet hat und davon unabhängig ein Abriss in Etappen erfolgen, um auch den Schutz von Einzeltieren zu gewährleisten. Dabei werden zunächst

- die Dächer der Gebäude 3 und 4 ganz oder teilweise abgerissen und erst mit einer Verzögerung von mindestens einem Tag der Abriss fortgesetzt.
3. Die Rodung der vom Vorhaben betroffenen Bäume und sonstigen Gehölzbestände ist außerhalb der gesetzlichen Schutzzeiten vorzunehmen. Spezieller Schutzmaßnahmen in Hinblick auf Fledermäuse bedarf es nach derzeitigem Kenntnisstand nicht. Sollte sich bis zum tatsächlichen Rodungszeitpunkt Hinweise auf die Entwicklung von Baumhöhlen ergeben, ist die Untere Landschaftsbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen mit dieser abzustimmen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen, soweit die Empfehlungen zum Vorgehen beim Abriss der Gebäude 3 und 4 sowie der Rodung von Gehölzen eingehalten werden.

Zusammenfassung

1. Für die im Fachinformationssystem des Landes NRW verzeichneten **planungsrelevanten Vogelarten** gibt es auf der Vorhabenfläche entweder keine Hinweise auf ein Vorkommen oder die Struktur der Fläche schließt ein solches Vorkommen ohnehin aus.
2. In Hinblick auf **Fledermäuse** liegen zwar keine Hinweise auf Ausschlusskriterien für die Realisierung der Ziele der Bauleitplanung vor. Der Abriss der beiden alten Gebäudeteile an der Straße (einschließlich der Anbauten) sowie die Rodung von Gehölzbeständen bedürfen aber spezieller Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Auflagen zum Zeitpunkt des Abrisses bzw. der Rodung und zur Abwicklung des Abrisses).
3. Generell gilt, dass die im Plangebiet angetroffenen Biotopstrukturen und somit auch alle theoretisch vorhandenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin vorhanden wären. Ökologische Funktionen, die im Plangebiet theoretisch verloren gehen könnten, wären also im Umfeld weiterhin erfüllt. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG liegt somit bei **Beachtung der Hinweise zu ergänzenden Untersuchungen für Teile des Plangebietes** nicht vor.
4. Die einschlägigen **gesetzlichen Schutzzeiten** sind in Hinblick auf Rodungsarbeiten und eine mögliche Betroffenheit häufiger Vogelarten („Allerweltsarten“) einzuhalten.

Essen, 25.08.2016



Andreas Bolle

Die Detektoruntersuchungen wurden durchgeführt von Frank Todt, Velbert.